

**Beschlussvorlage**zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****Einspruch gem. § 39 Kommunalwahlgesetz NRW von Herrn Florian Brovot vom 03.07.2014****Beschlussorgan**

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Wahlprüfungsausschuss	22.08.2014
Rat	02.09.2014

**Beschluss:**

In der Wahlprüfungssache betreffend den Wahleinspruch von

Herrn Florian Brovot  
als Einspruchsführer,

vom 03. Juli 2014, eingegangen am 04. Juli 2014, gegen die Gültigkeit der Rats- und Bezirksvertretungswahl in Köln am 25. Mai 2014 beschließt der Rat:

Der Wahleinspruch ist unzulässig. Der Wahleinspruch ist daher zurückzuweisen.



- 1.2 Weiterhin sei das Ergebnis der Wahl des Rates im Briefwahlstimmbezirk 20874 (Wahlbezirk 14, Rodenkirchen II/Weiß/Sürth) aufgefallen. Dort habe die SPD-Bewerberin Frau Elke Bußmann 17,5 % mehr Stimmen errungen als sie, die Kandidatin der CDU. Da sie als CDU-Bewerberin in diesem Wahlbezirk jedoch 21 von 24 Stimmbezirken gewonnen hat und die SPD-Bewerberin in den anderen drei Stimmbezirken nur knapp vor ihr als CDU-Bewerberin liege, sei dieses Ergebnis unwahrscheinlich. Auch mit Blick auf das Ergebnis der Wahl der Bezirksvertretung im Stadtbezirk Rodenkirchen vom 25. Mai 2014 in diesem Stimmbezirk, welches die CDU vor der SPD sieht, liege daher der Verdacht nahe, dass es zu einem Übertragungsfehler in der Niederschrift für den Stimmbezirk gekommen sei.
2. Weiterhin führt die Einspruchsführerin aus, dass die Eheleute Erol und Nergiz Karacan am 25. Mai 2014 in Neubrück in einem Wahllokal wählen wollten. Dies wurde ihnen zunächst verweigert, da sie laut Wählerverzeichnis Briefwahlunterlagen beantragt hatten. Erst nach Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung hätten sie ihr Wahlrecht im Wahllokal ausüben können. Die Einspruchsführerin bittet um Beantwortung folgender Fragen:
1. Ist ein Antrag auf Briefwahl der Eheleute Karacan beim Wahlamt eingegangen?
  2. Wurden Briefwahlunterlagen an die Eheleute Karacan versendet?
  3. Wurden diese vollständig und fristgerecht zurückgesendet?
  4. Gibt es aus anderen Wahlbezirken ähnliche Vorfälle zu berichten, bei denen Wahlberechtigte erst nach Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung wählen durften, weil angeblich bereits zuvor schon per Briefwahl gewählt wurde?

Der unter Ziffer 1 und 2 dargestellte Vortrag der Einspruchsführerin entspricht inhaltlich exakt dem Wortlaut des Einspruchs der CDU vom 18.06.2014 und der Einspruchsergänzung vom 26.06.2014

## **B) Rechtliche Würdigung**

### ***I.) Zulässigkeit des Wahleinspruches bezogen auf Form und Fristen***

Nach § 39 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG) ist ein Wahleinspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Wahlleiter zu erklären.

Die Wahlergebnisse für die Kommunalwahl wurden im Amtsblatt der Stadt Köln von 04. Juni 2014, Nr. 24 aus 2014 unter den laufenden Nummern 271 und 272, S. 791 ff öffentlich bekannt gemacht. Die Einspruchsfrist begann daher mit dem 05. Juni 2014 und endete am 04. Juli 2014.

Einspruch gegen die Gültigkeit der Kommunalwahl können gemäß § 39 Absatz 1 KWahlG einlegen:

- jede/jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde.

Der vorliegende Wahleinspruch ist am 04. Juli 2014 beim Wahlleiter schriftlich eingegangen.

Der Einspruch ist damit form- und fristgerecht erklärt worden.

Der Einspruchsführer, Herr Brovot, ist als Wahlberechtigter für die Kommunalwahl einspruchsberechtigt im Sinne des § 39 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes.

### ***II.) Zulässigkeit des Wahleinspruches bezogen auf das Begründungserfordernis***

Ein Einspruch muss **daneben** auch hinreichend begründet sein.

Nach ständiger Spruchpraxis der Wahlprüfungsausschüsse des Deutschen Bundestags und der

Rechtsprechung sind insbesondere Wahleinsprüche (offensichtlich) nicht ausreichend begründet,

- die einen Sachverhalt vortragen, der einen Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl nicht erkennen lässt,
- mangels ausreichender Angabe von Tatsachen nicht erkennen lassen, auf welchen Tatbestand der Einspruch gestützt wird (BVerfG, Beschluss vom 03.06.1975, Az. 2 BvC 1/74, Rn. 68),
- sich zwar auf nachprüfbare Mängel bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl stützen, wobei diese Mängel jedoch angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können (sogenannte „Mandatsrelevanz“ eines Wahlfehlers) (BVerfG, Beschluss vom 21.12.1955, Az. 1 BvC 1/54, Rn. 15]).

Dem entspricht auch die gesetzliche Regelung im Kommunalwahlgesetz. Gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe b KWahlG ist die Wahl nur dann für ungültig zu erklären, wenn bei der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können.

Nach § 40 Absatz 1 Buchstabe c KWahlG kann auch die Ergebnisfeststellung für ungültig erklärt werden. Auch hierfür ist es jedoch erforderlich, dass es zu Unregelmäßigkeiten bei der Ergebnisfeststellung gekommen sein muss, die im Einzelfall eine Mandatsrelevanz haben müsste.

Daher ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (z.B. Urteil des BVerfG vom 12. 12.1991, Az. 2 BvR 562/91, Rn. 39 mit Verweis auf BVerfG 03.06.1975, Az. 2 BvC 1/74, BVerfG vom 24.11.1981, Az. 2 BvL 4/80 und BVerfG vom 11.10.1988, Az. 2 BvC 5/88) ein Wahleinspruch innerhalb der Einspruchsfrist substantiiert zu begründen. Dies bedeutet, dass konkret vorgetragen werden muss, welche wahlrechtlichen Vorschriften bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl verletzt worden sein sollen.

Dieses sogenannte Substantiierungsgebot soll sicherstellen, dass die sich aus der Grundlage der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ergebende Zusammensetzung des zu wählenden Gremiums nicht vorschnell in Frage gestellt wird. Daher sind Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Sachverhalt nicht enthalten, als unsubstantiiert zurückzuweisen (vgl. BVerfG, Urteil vom 12..12.1991, Az. BvR 562/91, Rn. 41). Die Wahlprüfung erfolgt auch nicht in Form einer erneuten Überprüfung der gesamten Wahl von Amts wegen (Totalitätsprinzip). Vielmehr richtet sich ihr Umfang nach dem Einspruch, durch den der Einspruchsführer den Anfechtungsgegenstand bestimmt (BVerfG, Beschluss vom 03.06.1975, Az. 1/74, Rn. 68).

Von dieser Substantiierungspflicht kann sich der Einspruchsführer auch nicht dadurch befreien, dass er im Einzelfall, z.B. mangels Informations- und Ermittlungsmöglichkeiten, Schwierigkeiten insbesondere im tatsächlichen Bereich für die Darlegung hat (BVerfG, Beschluss vom 03. Juni 1975, 1/74, Rn. 71). Hierfür sieht der Gesetzgeber beispielsweise in § 39 Absatz 1 KWahlG ein Einspruchsrecht der Aufsichtsbehörde, also einer amtlichen Stelle, vor, deren Informations- und Ermittlungsmöglichkeiten umfangreicher gestaltet sind.

Dass das Wahlergebnis knapp war und menschlicher Irrtum beim Zählen grundsätzlich nicht auszuschließen ist, reicht nicht aus, um einen mandatsrelevanten Wahlfehler darzulegen (VGH München, Beschluss vom 24. Juni 1998, Az. 4 ZB 97.2164).

Zusammenfassend bedeutet dies, dass ein Einspruchsführer nur mit solchen Anfechtungsgründen gehört werden kann, die sowohl in tatsächlicher sowie auch in rechtlicher Hinsicht hinreichend konkretisiert sind. Mit bloßen Vermutungen, Andeutungen von möglichen Wahlfehlern oder allgemeinen Behauptungen über solche Fehler oder nicht unwahrscheinliche Fehlerquellen muss ein Einspruchsführer dagegen zurückgewiesen werden (vgl. VG Weimar, Urteil vom 25. Januar 2006, Az. 6 K 20/05 We, S. 6, mwN).

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist der Wahleinspruch zulässig.

Deshalb genügt der Wahleinspruch des Herrn Brovot nicht dem Begründungserfordernis.

## 1. Einspruch der Frau Gräfin von Wengersky vom 02. Juli 2014

### Zu 1.1

Sofern gerügt wird, dass in den Stimmbezirken

90523 (Wahlbezirk 39, Dellbrück),  
80102 (Wahlbezirk 42, Humboldt/Gremberg I/Kalk),  
71603 (Wahlbezirk 8, Gremberghoven/Eil/Porz I/Finkenberg) und  
80304 (Wahlbezirk 43, Humboldt/Gremberg II/Vingst)

bei einer routinemäßigen Überprüfung der Wahlergebnisse aufgefallen sei, dass die Anzahl der ungültigen Stimmen deutlich über dem Mittelwert der ungültigen Stimmen im Wahlbezirk liege, genügt dies nicht der für einen zulässigen Wahleinspruch erforderlichen Substantiierungspflicht.

Diese Rüge bezieht sich einzig auf statistische Daten, beinhaltet jedoch nicht die substantiierte Darlegung, dass es in den betreffenden Stimmbezirken zu „Unregelmäßigkeiten“ i.S.v. § 40 Abs. 1 Buchstabe b) Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG NRW) bei der Stimmzählung oder der Ergebnisermittlung gekommen ist.

Um einen Wahleinspruch substantiiert zu begründen, ist es erforderlich, dass in Bezug auf die einzelnen Stimmbezirke dargelegt wird, welche Unregelmäßigkeiten zu einer erhöhten Zahl von ungültigen Stimmen geführt haben sollen. Dies beinhaltet der Einspruch jedoch nicht.

Die Einspruchsführerin berücksichtigt nicht, dass es bei Wahlen immer zu Schwankungen zwischen den Ergebnissen der einzelnen Stimmbezirke kommt. So handelt es sich bei den von der Einspruchsführerin genannten Stimmbezirken durchgängig um Stimmbezirke mit einer sehr niedrigen Wahlbeteiligung.

So lag in den Stimmbezirken

<b>90523</b> die Wahlbeteiligung bei 35,22 %	im Wahlbezirk 39 gesamt:	57,21 %,
<b>80102</b> die Wahlbeteiligung bei 25,63 %	im Wahlbezirk 42 gesamt:	34,57 %,
<b>71603</b> die Wahlbeteiligung bei 21,34 %	im Wahlbezirk 8 gesamt:	38,82 %
<b>80304</b> die Wahlbeteiligung bei 16,88 %	im Wahlbezirk 43 gesamt:	31,23 %.

Durch diese geringe Wahlbeteiligung mit einer geringen Anzahl abgegebener Stimmen kommt es leicht dazu, dass die gewöhnlichen prozentualen Unterschiede, die von Stimmbezirk zu Stimmbezirk bei jeder Wahl auftreten, eine stärkere Ausprägung finden.

Der Vortrag der Einspruchsführerin stellt daher keinen Sachverhalt dar, der „Unregelmäßigkeiten“ entsprechend § 40 Abs. 1 Buchstabe b) KWahlG NRW erkennen lässt und über den Bereich der reinen Spekulation hinaus geht.

**Zu 1.2**

Bezüglich der Beanstandung beim Briefwahlstimmbezirk 20874 (Wahlbezirk 14, Rodenkirchen II/Weiß/Sürth) hat die Einspruchsführerin keine Wahlfehler substantiiert dargelegt. Die hierfür erforderliche konkrete Darstellung eines Wahlfehlers oder einer „Unregelmäßigkeit“ in diesem Stimmbezirk sowie dessen Einfluss auf das Ergebnis der Wahl des Rates am 25. Mai 2014 fehlt. Vielmehr führt die Einspruchsführerin zur Begründung lediglich Verdachtsmomente an, die sie aus statistischen Erwägungen schlussfolgern und nicht durch einen auf den Einzelfall bezogenen Tatsachenvortrag untermauern.

Dass die Ergebnisse der Stimmbezirke sich unterscheiden und dass der Verdacht vorläge, dass beim Auszählen und/oder bei der Übertragung der Daten in das Protokoll Fehler begangen wurden, vermag die notwendige Substantiierung des Vortrages nicht zu erbringen. So hat auch der Deutsche Bundestag bei einem Einspruch gegen die Gültigkeit der Bundestagswahl am 27. September 2009 entschieden, dass die von der Einspruchsführerin geäußerte Vermutung, es könne zu Fehlern bei dem Ausfüllen der Formulare gekommen sein, keinen Anlass biete, eine Neuauszählung der Stimmzettel anzuordnen (BT-Drucksache 17/6300, Anlage 25).

Auch vermag der Vergleich der Ratswahl mit der Wahl zur Bezirksvertretung nicht zu überzeugen. Jede Wahl ist als getrenntes Ereignis zu betrachten, bei dem die Wählerinnen und Wähler jeweils eine unterschiedliche Wahlentscheidung treffen können. So stellt auch der Bundestag in seiner oben genannten Entscheidung fest, dass ein Vergleich zweier gleichzeitig stattfindender Wahlen nicht für die Annahme eines Wahlfehlers ausreicht.

Dennoch hat die Wahlorganisation in diesem Zusammenhang weitere sachverhaltsbezogene Ermittlungen vorgenommen und die Niederschriften aus dem Briefwahlstimmbezirk 20874 erneut in Augenschein genommen. Hierbei zeigte sich, dass weder die Niederschrift noch der Schnellmeldezettel Auffälligkeiten zeigen. Die Ergebnisse sind auf beiden Formularen identisch eingetragen. Weiterhin ist eine besondere Sorgfalt ohne Radierungen oder Streichungen zu erkennen. Ebenfalls ist der in der Niederschrift vorgesehene Passus: „Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben“ angekreuzt. Es handelt sich um eine überdurchschnittlich sorgfältig verfasste Niederschrift, die weder zum Zeitpunkt der Niederschriftprüfungen noch im Rahmen der Nachbetrachtung Auffälligkeiten aufgewiesen hat.

Weiterhin hat die Wahlorganisation die Personen befragt, die bei der Briefwahlauszählung verantwortlich für die ordnungsgemäße Ergebnisermittlung bei der Briefwahlauszählung in dem betreffenden Stimmbezirk waren. Weder die Hallenverantwortliche noch der Sektorverantwortliche und seine Vertretung konnten von Auffälligkeiten bei der Ermittlung der Ergebnisse in diesem Briefwahlstimmbezirk berichten.

Es ist daher keine „Unregelmäßigkeit“ erkennbar, die aber nach dem in § 40 Abs. 1 Buchstabe b) KWahlG NRW verwendeten Begriff vorliegen und über bloße Ungereimtheiten oder Spekulationen hinausgehen muss. Durch den dargestellten Sachverhalt kann deshalb nicht das Vertrauen in die Richtigkeit des durch den Wahlvorstand als Repräsentant des Souveräns ermittelten Ergebnisses erschüttert werden.

2. Hinsichtlich des Vorfalls bezüglich der Eheleute Karacan genügt der Vortrag der Einspruchsführerin ebenfalls nicht dem Substantiierungsgebot, da die Einspruchsführerin nicht darlegt, ob sie von einer doppelten Stimmabgabe durch die Eheleute Karacan ausgeht oder befürchtet, dass für die Eheleute gar keine Stimmabgabe möglich war.

Jedenfalls kann aber in diesem Zusammenhang keinerlei Wahlfehler für die Kommunalwahl am 25. Mai 2014 vorliegen, da die Eheleute Karacan ausschließlich für die Wahl des Integrationsrates wahlberechtigt sind und ihre Stimme zur Kommunalwahl weder abgeben durften noch abgegeben haben. Es kann daher keine Unregelmäßigkeit hinsichtlich der Kommunalwahl dargelegt werden.

Dennoch hat die Wahlorganisation in diesem Zusammenhang weitere sachverhaltsbezogene

Ermittlungen vorgenommen und beantwortet die Fragen der Einspruchsführerin wie folgt:

Zu 1) *Ist ein Antrag auf Briefwahl der Eheleute Karacan beim Wahlamt eingegangen?*

Die online gestellten Anträge der Eheleute Karacan für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates sind am 06.05.2014 durch die Wahlorganisation erfasst worden.

Zu 2) *Wurden Briefwahlunterlagen an die Eheleute Karacan versendet?*

Ebenfalls am 06.05.2014 hat die Wahlorganisation die Briefwahlunterlagen für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates erstellt und dem Versanddienstleister zugeführt.

Zu 3) *Wurden diese vollständig und fristgerecht zurückgesendet?*

Die Rücksendung von Wahlbriefen obliegt dem Willen der Wählerinnen und Wähler und wird deshalb nicht erfasst.

Die Wahlorganisation stellt lediglich die Gesamtmenge der zurückgesandten Briefwahlunterlagen fest.

Zu 4) *Gibt es aus anderen Wahlbezirken ähnliche Vorfälle zu berichten, bei denen Wahlberechtigte erst nach Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung wählen durften, weil angeblich bereits zuvor schon per Briefwahl gewählt wurde?*

Das Wählerverzeichnis weist nur aus, dass eine Wählerin bzw. ein Wähler Briefwahlunterlagen beantragt hat und diese ihm durch die Wahlorganisation ausgestellt worden sind.

Dieser Antrag wird im Wählerverzeichnis mit einem „W“ gekennzeichnet.

Dadurch hat die Wählerin bzw. der Wähler zum einen die Möglichkeit, ihr bzw. sein Wahlrecht per Briefwahl auszuüben. Zum anderen kann sie bzw. er mit ihrem bzw. seinem Wahrschein jedoch in einem Wahllokal ihres bzw. seines Wahlbezirkes wählen.

Trägt eine Wählerin bzw. ein Wähler im Wahllokal vor, die beantragten Unterlagen nicht erhalten und deshalb nicht per Briefwahl ihr bzw. sein Stimmrecht ausgeübt zu haben, wird ihr bzw. ihm unter folgender Voraussetzung die Möglichkeit geboten, zu wählen:

Sie bzw. er muss eine eidesstattliche Versicherung unterzeichnen, dass sie bzw. er bisher keine Stimme abgegeben hat.

Am Wahlsonntag sind in Abstimmung mit der Wahlorganisation insgesamt 25 eidesstattliche Versicherungen abgegeben worden.

### **3. Ergebnis**

Der Einspruch des Herrn Brovot vom 03.07.2014 ist insgesamt als unzulässig zurückzuweisen.

### **III.) Gutachterliche Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Bätge vom 17.07.2014**

Da der Vortrag des Einspruchsführers auf den Vortrag der Einspruchsführerin Frau Gräfin von Wengersky verweist und dieser inhaltlich exakt dem Wortlaut des Einspruchs der CDU vom 18.06.2014 und der Einspruchsergänzung vom 26.06.2014 entspricht, wird auf die als Anlage 2 beigefügte gutachterliche Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Bätge vom 17.07.2014 verwiesen.

Herr Prof. Dr. Bätge kommt in seiner gutachterlichen Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass der Einspruch der CDU insgesamt als unzulässig zurückzuweisen ist.

### **Anlagen**

Anlage 1: Einspruch von Brovot vom 03.07.2014

Anlage 2: Gutachterliche Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Bätge vom 17.07.2014